



Auf Grundlage des Qualitätsprofils (QP)* der Stellungnahme des zuständigen Bildungsministeriums sowie der Fach- und Studierendenvertreter hat die Interne Akkreditierungskommission der Universität Potsdam auf ihrer Sitzung am 14. Mai 2019** nach eingehender Beratung folgende Beschlüsse einstimmig (8:0:0) gefasst:

**Beschlussfassungen zur Reakkreditierung der Bachelor- und
Masterstudienprogramme des Lehramtes Sekundarstufe im
Cluster „Gesellschaftswissenschaften“
(Geographie, Geschichte, Politische Bildung)**

*Verfasser: Zentrum für Qualitätsentwicklung in Lehre und Studium der Universität Potsdam (ZfQ)

**Stimmberechtigte Mitglieder der Internen Akkreditierungskommission am 14. Mai 2019

Studentische Vertreter/Mitglieder des studentischen Akkreditierungspool UP:

1. Sarah Lukowski (Geographie, Geschichte, Politische Bildung)
2. Nicolai Kowalewski (Geographie, Geschichte, Politische Bildung)
3. Philipp Okonek (Geographie, Geschichte, Politische Bildung)

Wissenschaftsvertreter/Studiendekane:

1. Prof. Dr. Ulrich Kohler (Geographie, Geschichte)
2. Prof. Dr. Wolfgang Lauterbach
3. Prof. Dr. Monika Fenn (Geographie, Politische Bildung)
4. Prof. Dr. Ulrich Kortenkamp (Geschichte, Politische Bildung)
5. Prof. Dr. Georg Steinberg
6. Prof. Dr. Tobias Friedrich

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Geographie**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert

1. Die Studienordnung ist um mögliche Berufsfelder für die *Bachelor*absolventen/-innen zu ergänzen (vgl. QP 1.1; KMK-Strukturvorgaben, A2 und A3).
2. Im *Master*studium bietet der Fachbereich Geographie zwei Module mit weniger als 5 LP in ihrem Curriculum an (BM-PGM, BM-HGM). Bei Unterschreitung des Mindestumfangs von 5 LP muss dies begründet oder an die Rahmenvorgaben angepasst werden (vgl. QP 1.5; 2.2; KMK-Strukturvorgaben 1.1).
3. Die *Master*module im Curriculum bestehen hauptsächlich aus nur einer Lehrveranstaltung. Die nach KMK-Richtlinien „grundsätzlich [...] unterschiedliche[n] Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles“ finden vor allem im Masterbereich keine Anwendung. Diese Struktur sollte nur in Ausnahmefällen umgesetzt werden, jedoch nicht die Regel darstellen. Die Studienordnung ist dahingehend anzupassen (vgl. QP 2.2; KMK-Strukturvorgaben, 2 b).
4. Die redaktionellen Diskrepanzen zwischen Modulhandbuch, Modulkatalog und den Vorlesungsverzeichnissen sind zu beseitigen (vgl. QP 5.1; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)
5. Das Modul Didaktik der Geographie (BM-DG) weicht vom Studienverlaufsplan ab. Die Darstellung im Studienverlaufsplan sollte an die Modulbeschreibung angepasst werden (vgl. QP 2.2; KMK-Strukturvorgaben, 1.1). (*Bachelor*)

Die Akkreditierung gilt bis zum **30.09.2027**.****

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **29.02.2020** nachgewiesen.

Für die Studienprogramme werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Für die bessere Verschränkung der human- und physisch- geographischen Inhalte schlägt die Fachgutachterin die Integration einer großen Exkursion (mind. 10 Tage) in das Curriculum vor, diese könnte beispielsweise als Wahlpflichtmodul neben dem Geographischen Projekt angeboten werden. Das Fach sollte eine mögliche Implementierung prüfen (vgl. QP 1.5, 2.1). (*Master*)
2. Die Vorschläge der Fach- als auch der Arbeitsmarktgutachterin hinsichtlich der Einführung eines Wahlpflichtbereiches sollten vom Fach geprüft werden (vgl. QP 2.1). (*Bachelor und Master*)
3. Das Fach sollte prüfen, ob sich die Moduldauer bei dem Modul BM-PG2 auf zwei Semester begrenzen lässt, um die Studierbarkeit und Mobilität zu erhöhen (vgl. QP 2.2). (*Bachelor*)
4. Das Fach prüft ob sich die Prüfungsnebenleistungen insbesondere im Bachelorstudium reduzieren lassen (vgl. QP 3.1).
5. Um die internationale Ausrichtung des Studiengangs auszubauen, sollte das Fach die Empfehlung eines Auslandsaufenthaltes in der Studienordnung erwägen.
6. Den Studierenden sollten Hinweise zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des fachdidaktischen Tagespraktikums zur Verfügung gestellt werden (vgl. QP 7.2). (*Bachelor*)

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Geschichte**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert

1. Die Studienordnung ist um mögliche Berufsfelder für die *Bachelor*absolventen/-innen zu ergänzen (vgl. QP 1.1; KMK-Strukturvorgaben, A2 und A3).
2. Die *Master*module im Curriculum bestehen hauptsächlich aus nur einer Lehrveranstaltung. Die nach KMK-Richtlinien „grundsätzlich [...] unterschiedliche[n] Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles“ finden vor allem im Masterbereich keine Anwendung. Diese Struktur sollte nur in Ausnahmefällen umgesetzt werden, jedoch nicht die Regel darstellen. Die Studienordnung ist dahingehend anzupassen (vgl. QP 2.2; KMK-Strukturvorgaben, 2 b).
3. Die redaktionelle Diskrepanz zwischen Modulhandbuch, Modulkatalog und dem Vorlesungsverzeichnis ist zu beseitigen (vgl. QP 5.1; AR-Kriterium 2.8). (*Bachelor und Master*)

Die Akkreditierung gilt bis zum **30.09.2027**.****

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **29.02.2020** nachgewiesen.

Für die Studienprogramme werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. In den Modulen zur Antike und zum Mittelalter sollte vom Fach inhaltlich geprüft werden, inwieweit eine Erweiterung der eurozentrischen Perspektive hinsichtlich anderer Kulturen umsetzbar wäre (vgl. QP 2.2). (*Bachelor*)
2. Laut KMK-Vorgaben sollten grundsätzlich unterschiedliche Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles beitragen. Insofern sollte die ausschließliche Verwendung von Seminaren im *Master*bereich geprüft werden (vgl. QP 2.3).
3. Das Fach prüft ob sich die Prüfungsnebenleistungen insbesondere im *Bachelor*studium reduzieren lassen (vgl. QP 3.1).
4. Das Fach sollte prüfen, inwieweit die inhaltlichen Beschreibungen der fachdidaktischen Module spezifiziert werden könnten und eine vom Fachgutachter angeregte Aufnahme eines Überschneidungsbereiches zur Politischen Bildung innerhalb dieses Praktikums umsetzbar wäre (vgl. QP 6.3). (*Bachelor*)
5. Den Studierenden sollten Hinweise zur Organisation, zur Anmeldung und zum Ablauf des fachdidaktischen Tagespraktikums zur Verfügung gestellt werden (vgl. QP 7.2). (*Bachelor*)
6. Das Fach sollte die Website in Bezug auf die Kontaktdaten der Lehrenden aktualisieren und die Kooperationen mit anderen Fächern auf selbiger genauer dokumentieren.
7. Auf der Website des Fachs sollte genauer dargestellt werden, dass auch Exkursionen durchgeführt werden.

Die Bachelor- und Masterstudienprogramme „**Politische Bildung**“ für das Lehramt Sekundarstufe werden mit folgenden Auflagen akkreditiert

1. Die Studienordnung ist um mögliche Berufsfelder für die Bachelorabsolventen/-innen zu ergänzen (vgl. QP 1.1; KMK-Strukturvorgaben, A2 und A3).
2. Die Module im Curriculum bestehen hauptsächlich aus nur einer Lehrveranstaltung. Die nach KMK-Richtlinien „grundsätzlich [...] unterschiedliche[n] Lehrveranstaltungen zum Erreichen eines Qualifikationszieles“ finden vor allem im Masterbereich keine Anwendung. Diese Struktur sollte nur in Ausnahmefällen umgesetzt werden, jedoch nicht die Regel darstellen. Die Studienordnung ist dahingehend anzupassen (vgl. QP 2.2; KMK-Strukturvorgaben, 2 b).
3. Die redaktionellen Diskrepanzen zwischen Modulhandbuch, Modulkatalog und dem Vorlesungsverzeichnis sind zu beseitigen (vgl. QP 5.1; AR-Kriterium 2.8). (Bachelor und Master)
4. Der Studienverlaufsplan für den Masterstudiengang mit Schwerpunktbildung auf die Sek II ist an die Vorgaben der BAMALA-O anzupassen (vgl. QP 5.2; AR-Kriterium 2.4).

Die Akkreditierung gilt bis zum **30.09.2027**.****

Die Erfüllung der Auflagen wird bis zum **29.02.2020** nachgewiesen.

Für die Studienprogramme werden folgende Empfehlungen ausgesprochen:

1. Das Fach sollte prüfen, ob aus den Modulbeschreibungen die Kompetenzen laut KMK-Vorgaben ersichtlich werden. Insbesondere sollte sichergestellt werden, ob die vom Fachgutachter angemerkten empirischen Methodenkompetenzen vollumfänglich erworben werden (vgl. QP 1.2, 1.5). (*Bachelor und Master*)
2. Der Umgang mit heterogenen Lerngruppen, Diversität oder Inklusion im Curriculum (über Beiträge der Soziologie) sollte vom Fach auf eine mögliche Implementierung geprüft werden (vgl. QP 1.5). (*Bachelor und Master*)
3. Das Fach prüft ob sich die Prüfungsnebenleistungen insbesondere im Bachelorstudium reduzieren lassen (vgl. QP 3.1).
4. Das Fach prüft Möglichkeiten zur Erhöhung der Studierendenmobilität (vgl. QP 4.1). (*Bachelor und Master*)

******Gemäß StudAkkV vom 28. Oktober 2019 gelten geänderte Akkreditierungszeiträume (§26) rückwirkend zum 01. Januar 2018 (§37). Der Akkreditierungszeitraum ist dementsprechend angepasst.**